

Merkblatt

Wohnsitzbeschränkung

Mit dem neuen Integrationsgesetz wurde die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge eingeführt.

Sie verpflichtet anerkannte Flüchtlinge in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie auch während des Asylverfahrens gelebt haben.

FÜR WEN GILT DIE WOHSITZREGELUNG?

Die Wohnsitzregelung gilt für Geflüchtete, die seit dem 01.01.2016 entweder

- als Asylberechtigte (§ 25, Abs. 1 AufenthG)
- als Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 Asylgesetz (§ 25, Abs. 2, Satz 1, Alternative 1 AufenthG oder
- subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 Asylgesetz (§ 25, Absatz 2, Satz 1. Alternative 2 AufenthG anerkannt worden sind,

oder denen seit dem 01.01.2016 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 22 AufenthG (Aufnahme im Einzelfall)
- § 23 AufenthG (Aufnahmeprogramme des Bundes oder der Länder) oder
- § 25, Absatz 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot) erteilt wurde.

Die Wohnsitzregelung gilt auch für nachziehende Familienangehörige, soweit und solange auch die Stammberechtigten der Wohnsitzregelung unterliegen.

WIE LANGE GILT DIE WOHSITZREGELUNG?

Die Regelung gilt für alle oben genannten Gruppen, die zwischen dem 01.01.2016 und dem 05.08.2019 anerkannt wurden oder werden, bzw. in diesem Zeitraum erstmalig eine oben genannte Aufenthaltserlaubnis erhalten haben oder erhalten werden. Die Wohnsitzregelung gilt individuell für max. 3 Jahre ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Die Regelung läuft somit spätestens zum 05.08.2022 aus (§ 104, Abs. 14 AufenthG)

FÜR WEN GELTEN DIE WOHSITZVERPFLICHTUNGEN NICHT? / AUSNAHMEN

Die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung entsteht erst gar nicht, wenn

- der Flüchtling, sein Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, und damit mindestens 710 Euro verdient, oder

- eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Hierzu zählen auch:

- berufsorientierende Maßnahmen
- berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen,
- studienvorbereitende Sprachkurse und
- Besuch des Studienkollegs.

Darüber hinaus muss die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag zur Vermeidung einer Härte aufgehoben werden. Eine Härte liegt vor allem vor wenn:

- das Kindeswohl gefährdet ist
- aus sonstigen Gründen unzumutbare Einschränkungen entstehen
- ein besonderer Betreuungsbedarf für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit besteht
- Bedrohung durch einen am gleichen Ort wohnenden gewaltbereiten Partner oder Drohungen sonstiger Gewalt besteht

VORGEHEN GEGEN EINE WOHSITZVERPFLICHTUNG

Bei der Ausländerbehörde des tatsächlichen, aktuellen Wohnortes muss ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage gestellt werden. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden, muss aber eine Begründung enthalten in der die Gründe vorgetragen werden die gegen eine Wohnsitzauflage sprechen.